

Merkblatt

Anlage zur Anzeige über Abbrennen eines Feuers im Freien gem. VVB

Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

vom 29. April 1981

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3
des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erläßt
das Bayer Staatsministerium des Innern folgende
Verordnung:

§ 4 Feuer im Freien

(1) Feuerstätten im Freien müssen

1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m

entfernt sein. Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Lufterhitzer und vergleichbare Feuerstätten in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.

(2) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden.; das Feuer ist zu löschen.

(3) Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

(4) Unverwahrtes Feuer darf nur im Freien entzündet werden. Die Vorschriften für offene Feuerstätten gelten entsprechend.

§ 24

Weitergehende Anordnungen

(1) Die Gemeinden können im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen, die zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand erforderlich sind. Sie können insbesondere anordnen, dass

1. Anlagen, Geräte und sonstige Gegenstände so instanzzusetzen oder zu ändern sind, dass sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mehr brandgefährlich sind; bis das geschehen ist, kann angeordnet werden, dass sie ganz oder teilweise stillzulegen sind.
2. Anlagen, Geräte und brennbare Stoffe an bestimmten Orten nicht oder nur unter besonderen Vorkehrungen hergestellt, aufbewahrt oder verwendet werden dürfen,
3. offenes Feuer und offenes Licht nur unter besonderen Vorkehrungen verwendet werden darf;
4. Feuerlöscheinrichtungen und Feuerlöschgeräte bereitzuhalten und sonstige Vorkehrungen zur Bekämpfung und Verhütung von Bränden zu treffen sind.

(2) Werden Anordnungen für Betriebe erlassen, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, ist vorher das Gewerbeaufsichtsamt zu hören. Dies gilt jedoch nicht für unaufschiebbare Anordnungen.

(3) Anordnungen nach Absatz 1 sind gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Sie können auch gegen den Eigentümer oder den sonst dinglich Verfügungsberechtigten gerichtet werden, wenn nicht die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst dinglich Verfügungsberechtigten ausgeübt wird. Soweit ein anderer auf Grund besonderer Rechtspflicht verantwortlich ist, sind die Anordnungen in erster Linie gegen ihn zu richten.

Nachfolgendes ist noch zu beachten:

- I. Als Brennstoff darf nur Holz verwendet werden
- II. Die Verwendung von Altreifen, Kunststoffen und insbesondere Altölen als Brennmaterial ist nicht zulässig.
- III. Reste von Brennmaterialien und Abfälle sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ordnungsgemäß zu beseitigen.